

STELLUNGNAHME

Anerkennung von in der Ukraine begründeten Pflegeverhältnissen und Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII

Das Jugendamt bittet um Auskunft zu der Frage, wie mit einreisenden ukrainischen Pflegefamilien zu verfahren ist, die nachweisen können, dass in der Ukraine ein Pflegeverhältnis gemäß der dort geltenden Regelungen begründet wurde. Insbesondere stellt sich die Frage, ob das Pflegeverhältnis in Deutschland anzuerkennen ist und ob eine Verpflichtung besteht, Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII zu gewähren.

*

I. Anerkennung eines ukrainischen Pflegeverhältnisses in Deutschland

Im Verhältnis zur Ukraine gilt in Deutschland das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ¹), welches nicht nur Vorschriften zur elterlichen Sorge und deren Anerkennung in den Vertragsstaaten des KSÜ enthält, sondern auch Regelungen zur Zuständigkeit, zum anzuwendenden Recht und zur Anerkennung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern trifft. Insofern ist zu prüfen, ob eine Anerkennung des ukrainischen Pflegeverhältnisses über das KSÜ in Deutschland möglich ist.

Die Anerkennung einer „(Schutz-)Maßnahme“ iSd KSÜ richtet sich nach Art. 23 KSÜ, der in Absatz 1 regelt, dass alle Maßnahmen iSd des KSÜ, die in einem Vertragsstaat getroffen wurden, bereits kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anzuerkennen sind. Der Anwendungsbereich von Art. 23 ff. KSÜ ist begrenzt auf das Verhältnis der Vertragsstaaten untereinander, da nur insofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Der Begriff der „Maßnahme“ wird in Art. 3 KSÜ näher definiert und umfasst insbesondere auch die Unterbringung in einer Pflegefamilie (Art. 3 Buchst. e KSÜ). Hierbei ist es nach dem KSÜ unerheblich, ob es sich bei dieser Maßnahme um eine hoheitliche oder nicht-hoheitliche Maßnahme handelt, da das KSÜ insofern keine Differenzierung trifft.² Steht nach Prüfung der vorgelegten Dokumente fest, dass das Pflegeverhältnis in der Ukraine wirksam begründet wurde, so unterfällt dieses dem Begriff der „Schutzmaßnahme“ iSd KSÜ.

¹ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ), BGBl. 2009 II, 602 (603).

² Staudinger/Pirrung KSÜ, 2018, KSÜ Rn. D 25, D 30; vgl. auch EuGH 27.11.2007 – C-435/06.

Fällt sodann der gewöhnliche Aufenthalt (gA) des Kindes in dem Vertragsstaat weg, der Schutzmaßnahmen erlassen hat, so wie im vorliegenden Sachverhalt bezogen auf die Ukraine, und entsteht in einem anderen Vertragsstaat, hier Deutschland, ein neuer gewöhnlicher oder tatsächlicher Aufenthalt des Kindes, so werden die Behörden des neuen Aufenthaltsstaats zwar zuständig, aber die Schutzmaßnahmen nach Art. 14 KSÜ gelten bis auf Weiteres fort. Mit anderen Worten: Eine ukrainische Entscheidung zur Errichtung eines Pflegeverhältnisses, die getroffen wurde, als der gA dort lag, gilt daher ohne Weiteres auch in Deutschland. Dies gilt selbst dann, wenn sich nach der Entscheidung der gewöhnliche/tatsächliche Aufenthalt ändern sollte und dieser – aktuell – in Deutschland liegt. Entscheidungen bleiben danach so lange erhalten, bis sie durch eine neue Entscheidung (die Zuständigkeit richtet sich dann nach dem neuen gewöhnlichen/tatsächlichen Aufenthalt) ersetzt werden.

In der Folge ist Deutschland – bzw. die deutschen Behörden und Gerichte – grundsätzlich zur Anerkennung der von Behörden und Gerichten anderer Vertragsstaaten erlassenen Kinderschutzmaßnahmen „kraft Gesetzes“ verpflichtet und es bedarf keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

„Anerkennung“ bedeutet in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Wirkungen von Maßnahmen des einen Vertragsstaats auf die Rechtsordnung eines anderen Vertragsstaats.

II. Anerkennungshindernis des Art. 23 Abs. 2 Buchst. f KSÜ iVm Art. 33 KSÜ

Steht also fest, dass es sich vorliegend um eine Schutzmaßnahme iSd KSÜ handelt, die fortgilt und grundsätzlich anerkennungsfähig ist, so ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob der Anerkennung des Pflegeverhältnisses Anerkennungshindernisse iSd Art. 23 Abs. 2 KSÜ entgegenstehen. In Betracht kommt vorliegend einzig das Anerkennungshindernis des nicht durchgeführten sog. Konsultationsverfahrens (Art. 33 KSÜ). Denn grundsätzlich gilt, dass die Anerkennung einer in einem Vertragsstaat getroffenen Schutzmaßnahme dann versagt werden kann,³ wenn das Verfahren nach Art. 33 KSÜ nicht eingehalten wurde (Art. 23 Abs. 2 Buchst. f KSÜ). Denn grundsätzlich gilt, dass Unterbringung oder Betreuung in einem anderen Vertragsstaat dessen Zustimmung unter Berücksichtigung des Kindeswohls voraussetzt. Insofern regelt Art. 33 KSÜ das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Behörden verschiedener Vertragsstaaten, wenn ein Kind in einem anderen Vertragsstaat (als dem der an sich zuständigen Behörde) untergebracht werden soll, durch Unterrichts- und Zustimmungsvorschriften (vgl. auch die Auslandsmaßnahme nach § 38 SGB VIII). Erhebliche Verstöße dagegen, etwa unterlassene Beteiligung des vorgesehenen Unterbringungsstaats oder Entscheidung ohne dessen Zustimmung, rechtfertigen eine Versagung der Anerkennung.⁴

Abstrakt bedeutet dies: Plant die international zuständige Behörde eines Vertragsstaats, das Kind in einem anderen Vertragsstaat bei Pflegeeltern oder in einem Heim unterzubringen oder anderweitig im Rahmen einer Schutzmaßnahme betreuen zu lassen, so hat sie nach Art. 33 KSÜ vor jeder Maßnahme die dortige Zentrale Be-

³ Rauscher/Hilbig-Lugani EuZPR/EuIPR, 2016, KSÜ Art. 23 Rn. 7: Ermessensentscheidung.

⁴ Staudinger/Pirrung KSÜ Rn. D 131 (Fn. 2).

hörde (für Deutschland das Bundesamt für Justiz) zu beteiligen. Dabei muss sie dem ersuchten Staat einen Bericht über das Kind übermitteln und ihren Vorschlag näher begründen (Art. 33 Abs. 1 S. 2 KSÜ).

Konkret stellt sich also die Frage, ob das Konsultationsverfahren vorliegend hätte durchgeführt werden müssen, um eine Anerkennung des ukrainischen Pflegeverhältnisses qua Gesetz zu erreichen.

Nach Einschätzung des Instituts dürfte die Notwendigkeit der Durchführung des Konsultationsverfahrens im Ergebnis zu verneinen sein. Weder Wortlaut („erwägt [...] die zuständige Behörde“) noch Sinn und Zweck von Art. 33 KSÜ rechtfertigen vorliegend die Anwendung von Art. 33 KSÜ. Denn anders als bei einer „normalen“ grenzüberschreitenden Unterbringung hat nicht eine ukrainische Behörde eine Maßnahme in Deutschland durch Unterbringung der Kinder bei einer (deutschen) Pflegefamilie geplant bzw. avisiert (also „erwogen“ iSv Art. 33 KSÜ). Auch Sinn und Zweck (ein geplanter Auslandsbezug) sind vorliegend nicht erfüllt, denn es handelt sich nicht um eine gezielte Platzierung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder durch das ukrainische Jugendamt mit dem Argument bzw. dem Ziel, dass die Minderjährigen bei einer in Deutschland befindlichen Pflegefamilie besser aufgehoben oder kindeswohlgerechter untergebracht seien als in der Ukraine. Vielmehr handelt es sich vorliegend um den Umzug bzw. die Vertreibung eines bestehenden Pflegeverhältnisses im Rahmen eines Kriegs ohne Wissen und/oder nicht initiiert durch eine ukrainische Behörde.

Im Ergebnis stellt das nicht durchgeführte Konsultationsverfahren folglich kein Anerkennungshindernis nach Art. 23 Abs. 2 KSÜ dar.

III. Zuständigkeit des deutschen Jugendamts

Steht also fest, dass ein in der Ukraine begründetes Pflegeverhältnis in Deutschland kraft Gesetzes anzuerkennen ist, stellt sich dennoch im Anschluss die Frage, ob es sich um eine rein formale Anerkennung in dem Sinne handelt, dass die innerhalb des Pflegeverhältnisses lebenden Personen nicht – ohne weiteren Anlass wie eine Kindeswohlgefährdung – getrennt werden dürfen oder ob die deutschen Jugendämter für diese auch zuständig und zur Leistungsgewährung verpflichtet sind. Auch bei dieser Frage gilt es wieder, die Regelungen des KSÜ im Verhältnis Ukraine – Deutschland zu beachten.

Aus dem durch das KSÜ zwischen allen Vertragsstaaten festgeschriebenen Prinzip des wirksamen Kinderschutzes ergibt sich als Grundregel, dass sich die Zuständigkeit der Behörden dann ändert, wenn das Kind seinen gA wechselt. Folglich begründet der (neue) gA eines Kindes die internationale Zuständigkeit der Behörde am Ort des neuen gA (Art. 5 KSÜ). Gleiches gilt, wenn es sich um Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, handelt und (zunächst) nur ein tatsächlicher Aufenthalt feststeht. Auch in diesem Fall üben die Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Kinder befinden, die in Art. 5 KSÜ vorgesehene Zuständigkeit aus (Art. 6 KSÜ).⁵ Insofern sind die deutschen Jugendämter stets für Leistungen gegenüber geflüchteten ukrainischen Kindern und Jugendlichen zuständig, unabhängig von der Frage,

⁵ Vgl. ausf. DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0484 vom 4.5.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Hilfe durch das Jugendamt.

ob ein gewöhnlicher oder nur ein rein tatsächlicher Aufenthalt anzunehmen ist. Denn Behörden (also vorliegend die Jugendämter) am Ort des jetzigen Aufenthalts erhalten ihre neue Zuständigkeit (insb. bei einem Umzug/Vertreibung) automatisch mit Begründung des neuen gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts und ohne Notwendigkeit einer zwischenzeitlich verstrichenen Mindestzeitspanne. Gleichmaßen endet sodann die Zuständigkeit der Behörden des bisherigen gA unter Fortgeltung der im Land des bisherigen gA getroffenen Maßnahmen (Art. 14 KSÜ).⁶

IV. Hilfgewährung nach §§ 27, 33 SGB VIII

Zur Vermeidung von Wiederholungen erlaubt sich das Institut, auf DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0639⁷ zu verweisen, welche sich in einer vergleichbaren Konstellation mit der Frage der (stationären) Leistungsgewährung nach §§ 27 ff. SGB VIII auseinandersetzt. Im Ergebnis lässt sich für die Frage nach dem erzieherischen Bedarf und der Leistungsgewährung nach §§ 27, 33 SGB VIII festhalten, dass das Institut davon ausgeht, dass dieser vorliegt und Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII bei einreisenden ukrainischen Pflegeverhältnissen zu gewähren ist.

⁶ Staudinger/Pirring KSÜ Rn. D 48 (Fn. 2).

⁷ DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0639 vom 12.5.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Hilfe durch das Jugendamt.